

**Ordnung für den Promotionsausschuss
des Fachbereichs 9 Philologie
vom 28.03.2024**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 und des § 67 Abs. 3 Satz 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert aufgrund von Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, des Hochschulgesetzes, der Universitätsklinikum-Verordnung und des Gesetzes zur Umsetzung des Transplantationsgesetzes vom 05.12.2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Aufgaben des Promotionsausschusses

Der Promotionsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Ihm obliegen grundsätzlich alle zur Durchführung des Promotionsverfahrens notwendigen Entscheidungen, sofern die Promotionsordnung nicht etwas anderes bestimmt.
Er wacht über den korrekten Ablauf der Promotionsverfahren im Sinne dieser Ordnung und der Promotionsordnung.
Er legt gegenüber dem Fachbereichsrat auf Verlangen Rechenschaft über die Entwicklung der Prüfungen, Studienzeiten und Bewertungen ab.
Er macht auf eigene Initiative auf mögliche Fehlentwicklungen und Änderungsbedarf bezüglich der Promotionsordnung aufmerksam.
Er berät den Fachbereichsrat über den Erlass und die Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Philologie.
Dem Ausschuss obliegt auch die Bearbeitung von Widersprüchen.
2. Er kann auf begründeten Antrag der Fächer, die die Möglichkeit einer kumulativen Dissertation vorsehen, mehrere schriftliche Arbeiten als eine solche Dissertation anerkennen, sofern diese Arbeiten in Umfang und Qualität einer Dissertation entsprechen.
3. Er befindet über die Äquivalenz der von Stipendiatinnen und Stipendiaten anderer Programme als des Emmy-Noether-Programms der Deutschen Forschungsgemeinschaft, die an der Universität Münster eine Forschergruppe leiten, ausgeübten Leitungsfunktion mit einer Junior-Professur. Für die Feststellung der Äquivalenz bedarf es einer Zweidrittelmehrheit.
4. Er bestellt die unter Nr. 3 genannten Personen, sofern deren Äquivalenz mit einer Junior-Professur festgestellt wurde, auf begründeten Antrag zu Betreuerinnen/ Betreuern von Dissertationen.

§ 2

Zusammensetzung des Promotionsausschusses

- (1) Dem Promotionsausschuss gehören mit Stimmrecht an:
 1. vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer des Fachbereichs
 2. zwei aus der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Fachbereichs
 3. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden des Fachbereichs
- (2) Die Prodekanin/der Prodekan für Forschung oder in ihrer/seiner Vertretung ein anderes Mitglied des Dekanats kann als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (3) In begründeten Fällen können aufgrund ihrer Sachkompetenz weitere Personen aus dem Fachbereich oder aus anderen Fachbereichen oder Fakultäten der WWU oder anderen Hochschulen als Beraterinnen/Berater hinzugezogen werden.

§ 3

Wahl des Promotionsausschusses

- (1) Die Mitglieder des Promotionsausschusses gemäß § 2 Abs. 1 werden vom Fachbereichsrat gewählt. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter gewählt. Jede Wahlperiode beträgt zwei Jahre. Davon abweichend beträgt die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden ein Jahr.
- (2) Wird ein Sitz im Promotionsausschuss frei, insbesondere wegen Rücktritts oder Ausscheidens aus der Universität, rückt ihre/seine Stellvertretung für die restliche Dauer der Amtszeit nach. Steht keine Stellvertretung zur Verfügung, so ist eine Nachwahl durch den Fachbereichsrat durchzuführen. Entsprechendes gilt für das Ausscheiden eines stellvertretenden Mitglieds.

§ 4

Vorsitz im Promotionsausschuss

- (1) Der Promotionsausschuss wählt mit seinen Mitgliedern gemäß § 2 Abs. 1 aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 für die Dauer der Wahlperiode eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende / einen stellvertretenden Vorsitzenden aus der Gruppe seiner Mitglieder gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2.
Die/der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Ausschusses ein und leitet sie, sie/er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Ausschuss nach außen. Sie/Er ist dem Ausschuss

gegenüber zu regelmäßiger Rechenschaft verpflichtet. Der Ausschuss kann der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden die Erledigung von Aufgaben, die ihm nach der Promotionsordnung zugewiesen sind, übertragen. Das gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und Entscheidungen gemäß § 11 Abs. 8 der Promotionsordnung.

- (2) Insbesondere können der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden folgende Aufgaben übertragen werden:
1. die Regelung über vorbereitende Studien im Promotionsfach, die vor Aufnahme des Promotionsstudiums oder studienbegleitend durchgeführt werden, auf Vorschlag der Erstbetreuerin / des Erstbetreuers oder der Betreuergruppe im Rahmen der Betreuungsvereinbarung
 2. die Entscheidung über begründete Ausnahmen über die Zulassung zum Promotionsstudium nach § 6 Abs. 3 der Promotionsordnung, wenn die Abschlussnote des vorausgehenden Studiums schlechter ist als die dort angegebenen Mindestnoten
 3. die Anerkennung eines Abschlusses, der fachlich dem gewählten Promotionsfach nicht entspricht, wenn die Betreuerin / der Betreuer bzw. die Betreuergruppe die fachliche und persönliche Eignung der Promovendin / des Promovenden für das Promotionsfach bestätigt
 4. die Anerkennung anderer Regelungen gemäß § 6 Abs. 6 der Promotionsordnung hinsichtlich von im Promotionsfach verlangten Fremdsprachkenntnissen nach Anhang B der Promotionsordnung in Absprache mit der Erstbetreuerin / dem Erstbetreuer oder der Betreuergruppe
 5. die Entscheidung über die nachträgliche Bestellung einer Zweitbetreuerin / eines Zweitbetreuers, die/der auch ein anderes Fach an der WWU vertreten sowie einer anderen Fakultät / einem anderen Fachbereich oder einer anderen in- oder ausländischen Hochschule angehören kann
 6. die Bestellung zweier Gutachterinnen/Gutachter entsprechend § 11 Abs. 1 der Promotionsordnung
 7. die Feststellung der Bewertung der Dissertation auf der Grundlage der Gutachten nach § 11 Abs. 4 der Promotionsordnung
 8. die Einholung eines Drittgutachtens, wenn in einem der Gutachten oder in der begründeten Stellungnahme einer/eines weiteren Prüfungsberechtigten die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen wird
 9. die Entscheidung über die Teilnahme nicht-universitärer Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der mündlichen Prüfung bei begründeten Anträgen
 10. die Entscheidung über das Nicht-Bestehen der gesamten Promotionsprüfung nach Beratung im Promotionsausschuss
 11. die Mitteilung des Ergebnisses an die Promovendin / den Promovenden
 12. die Erstellung eines schriftlichen Bescheids über eine nicht bestandene mündliche

Prüfung mit Angabe der Wiederholbarkeit und der dafür einzuhaltenden Frist

13. die Genehmigung der Publikation der Dissertation in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch auf Antrag der Promovendin / des Promovenden in Absprache mit der Erstbetreuerin / dem Erstbetreuer

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie (FB 09) der Universität Münster vom 18.12.2023. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 28.03.2024

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s